

Stellungnahme betreffend die Anhebung der Strafrahmen für Kindesmissbrauchsdelikte

An das Amt für Justiz (AJU)
des Fürstentums Liechtenstein

Stellungnahme betreffend die Änderung des liechtensteinischen Strafgesetzbuches zur Strafvverschärfung für Kindesmissbrauchsdelikte (LNR 2022-541)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erlaube ich mir eine Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung des StGB.

I Vorwort:

Ich bin Masterstudent der Rechtswissenschaften an der Universität St. Gallen HSG. Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit wurde von mir die folgende Forschungsfrage behandelt:

Wie beurteilen sich die aktuellen kriminalpolitischen Bestrebungen zur Anhebung der Strafrahmen betreffend das Kindesmissbrauchsrecht im Lichte seiner gesamten rechtshistorischen Entwicklung seit dem 19. Jh. im Fürstentum Liechtenstein?

Aufgrund der aktuellen Relevanz der Thematik sowie des laufenden Vernehmlassungsverfahrens erlaube ich es mir, ihnen die Arbeit sowie ihre Forschungsergebnisse zu präsentieren.

II Zum Inhalt der Arbeit

Zur Beantwortung der Forschungsfrage setze die Arbeit beim historischen Ursprung der Entwicklungsgeschichte des StGB an. Dieser Ursprung ist das von Franz Zeiller entwickelte österreichische StG 1803, welches im Nachgang erstmals vom Fürstentum Liechtenstein rezipiert wurde. Die nächste Etappe des Entwicklungsprozesses zog sich über die Weiterentwicklung des StG 1803 zum StG 1852, welches als «ergänzende Ausgabe des StG 1803» bezeichnet wurde. Auch dieses wurde im Nachgang vom Liechtenstein rezipiert und hatte bis in die 1990er Jahre Geltung. Nach einer grundlegenden Modernisierung der österreichischen Strafgesetzgebung wurde auch das neue StGB im Jahre 1987 abermals in Liechtenstein rezipiert. Im weiteren Verlauf wurde das Sexualstrafrecht in Liechtenstein erstmals zum Jahrtausendwechsel reformiert. Als Grundlage dienten dabei österreichische Anpassungen. Weitere Änderungen fanden in den Jahren 2011 und 2019 statt.

Im Kontext dieses historischen Rahmens findet sodann die rechts- und kriminalpolitische Auseinandersetzung statt. Primär orientiert sich die Arbeit an der historischen und der teleologischen Auslegungsmethode.

III Zu den Ergebnissen der Arbeit

1. Erwägungen

Stellungnahme betreffend die Anhebung der Strafrahmen für Kindesmissbrauchsdelikte

a) Konkreter Strafzweck im historischen Sinne war die Generalprävention. Die Strafe war kein Mittel zur Abschreckung. Dieser Gedanke zeigte sich sodann in der rechtspolitischen Umsetzung als legislatorisches Prinzip der Strafgesetzgebung: Die genaue Bestimmung der Strafen, weil der Zweck der Bestrafung „durch die geringst mögliche Einschränkung der bürgerlichen Freyheit“ erreicht werden sollte. Diese Zweck-Mittel-Relation legt unweigerlich die stete Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nahe.

b) Im Zuge der Modernisierung des österreichischen StGB in den 1980er Jahren etablierte sich insb. die Bezeichnung „soziales Strafrecht“. Unverhältnismässige Strafverschärfungsmassnahmen wurden abgeschafft und neue Resozialisierungsmassnahmen geschaffen. Vom Vergeltungsprinzip wurde weitestgehend abgesehen.

c) Im Zuge der sexualstrafrechtlichen Revision im Jahre 2001 etablierten sich Bestrebungen zu Strafverschärfungen u. a. bei Kindesmissbrauchsdelikten. Die Regierung hat dem explizit entgegeng gehalten, dass solche Strafverschärfungen ihre kriminalpolitische Wirkung verfehlen und keine Effizienz zeigen. Diese Erkenntnisse werden durch die Lehre und wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigt.

d) Die Kriminalpolitik ist eine wissenschaftliche Teildisziplin und betrifft allem voran die Gebiete der Rechtswissenschaften, der Psychologie und der Soziologie. Legislatorsche Änderungen bedürfen insb. dem Einbezug von Experten und wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen. Problematisch sind dabei insb. anlassbezogene Bestrebungen.

e) Weitere Strafverschärfungsmassnahmen bedeuten eine Einschränkung des richterlichen Ermessens. Die ohnehin schon komplizierte konkrete Strafzumessung wird so weiter erschwert und das Korsett des Ermessenspielraums wird noch enger geschnürt. Dies entspricht nicht der zugrundeliegenden Philosophie der praktischen Strafbemessungsmechanik. Beschnitten würde dadurch insb. die Einzelfallgerechtigkeit.

2. Schlussfolgerung

In Anbetracht der oben aufgeführten Erwägungen sind die geplanten Bestrebungen betreffend die Strafverschärfung bei Kindesmissbrauchsdelikten strikt abzulehnen. Werden konkrete Strafen als zu milde erachtet, existiert darüber hinaus ein Instanzenzug. Dabei werden bestehende Urteile aufgrund des bestehenden Rechts entweder bestätigt oder abgelehnt. Die Tat

Stellungnahme betreffend die Anhebung der Strafrahmen für Kindesmissbrauchsdelikte

wird sodann neu beurteilt. Zur Veranschaulichung insb. der Einzelfallgerechtigkeit soll der treffende Vergleich der Rechtsgüter der persönlichen Freiheit und der körperlichen Integrität dienen, wobei Erstere je nach der Situation im Einzelfall einmal schwerer und einmal weniger schwer wiegen als Letztere, so dass es jeweils auf die individuelle Schwere des Eingriffs und die tatsächliche Gefährdung ankommt. Eine pauschale Anhebung der Strafrahmen für letzteres Rechtsgut scheint demnach wenig sinnvoll. Ebenfalls sei nochmals unterstrichen, dass härtere Strafen ihren Zweck und die gewünschte Effizienz verfehlen. Dies wurde bereits schon von der Regierung im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts im Jahre 2001 mit Geltung hervorgebracht.

Für weitergehende Ausführungen sei an dieser Stelle auf die Inhalte in der wissenschaftlichen Arbeit selbst verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kilian Furrer